



Schwäbisch Gmünd, 25.09.2020
Gemeinderatsdrucksache Nr. 174/2020/1

Vorlage an

Gemeinderat

zur Beschlussfassung
- öffentlich -

Wahl des/der Ersten Beigeordneten der Stadt Schwäbisch Gmünd

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat stimmt dem vorgesehenen Wahlverfahren/-vorgang zu.
2. Der Gemeinderat wählt den/die Erste/n Beigeordnete/n gemäß § 50 in Verbindung mit § 37 Abs. 7 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO).

Sachverhalt:

Die Amtszeit des Ersten Beigeordneten der Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd endete durch die Ernennung von Herrn Dr. Joachim Bläse zum Landrat des Ostalbkreises.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 22.07.2020 über das Ausschreibungsverfahren Beschluss gefasst und den Wahltermin auf den 30.09.2020 festgelegt.

Die Stelle wurde am 24. Juli 2020 im Staatsanzeiger Baden-Württemberg sowie am 25. Juli 2020 in der Stuttgarter Zeitung, der Süddeutschen Zeitung, der Rems-Zeitung sowie Gmünder Tagespost ausgeschrieben (siehe Anlage). Bis zum Bewerbungsschluss am 11. September 2020 sind vier Bewerbungen eingegangen. Ein Bewerber hat seine Bewerbung sofort nach Bewerbungsschluss wieder zurückgezogen.

Der Bewerber Ralf Schepers hat seine Bewerbung am 24. September 2020 zurückgezogen.



Dem Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Gmünd stellen/stellt sich die nachstehende/n Bewerber/Bewerberin

Nr. 1 Baron, Christian, Ramnestweg 45, 73529 Schwäbisch Gmünd

Nr. 2 Schüttler, Karin, Kramstraße 3, 74072 Heilbronn

in öffentlicher Sitzung vor.

Die Reihenfolge der persönlichen Vorstellungen wird in der Sitzung ausgelost. Es wird eine Redezeit von 20 Minuten je Vorstellung eingeräumt. Während der Vorstellung verlässt/verlassen die andere/n Bewerber/in den Sitzungssaal und begeben sich in einen separaten Raum.

Im Anschluss an die persönlichen Vorstellungen können aus den Reihen des Gemeinderats Fragen an die Bewerber/in gerichtet werden.

Nach § 50 Abs. 2 GemO werden Beigeordnete vom Gemeinderat gewählt. Für die Wahl im Gemeinderat gelten die Vorschriften des § 37 Abs. 7 GemO. Die Wahlen werden geheim und mit Stimmzettel vorgenommen.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Zur Auszählung der abgegebenen Stimmen wird eine Zählkommission aus der Mitte des Gemeinderats gebildet.